

Compliance

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

September 2021



Inhalt



© IMAGO / Ralph Peters

2

Aufmacher

Gesetzgebungspaket der EU-Kommission: Ein „Single Rulebook“ für die Geldwäscheprevention

Die EU-Kommission sah sich zuletzt aufgrund größerer Geldwäscheskandale bei grenzüberschreitend tätigen Kreditinstituten zum Handeln veranlasst. Auf Grundlage des im Mai 2020 vorgestellten Aktionsplans stellte sie am 20. Juli 2021 ein Paket aus vier Gesetzgebungsvorschlägen im Bereich der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vor. Übergeordnetes Ziel ist es, ein „Single Rulebook“ zu schaffen: Geldwäschepreventionsstandards und die Aufsicht über deren Einhaltung sollen unionsweit einheitlich geregelt werden.

Praxis



© IMAGO / Non Images

4

Der finanzielle Fußabdruck des Menschenhandels

Moderne Sklaverei und Menschenhandel beschreiben Menschenhändlern illegale Gewinne von über 150 Mrd. USD pro Jahr. Für Finanzinstitute ist dies relevant, da die aus Menschenhandel stammenden Gelder als Erträge aus Straftaten gelten.

6 Kurswechsel bei der BaFin: Neuer Präsident erhält mehr Kompetenzen

Recht



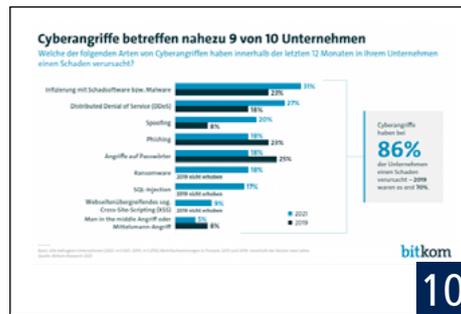
© IMAGO / Müller-Straußberg

8

ESG-Compliance: EU-Regulierung stellt Unternehmen vor komplexe Herausforderungen

Ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten stehen immer stärker im Fokus. Um Kapital in nachhaltige Investitionen zu lenken, hat die EU ihre Sustainable Finance-Strategie erweitert. Kern ist die Taxonomie-Verordnung.

Research



10

Studie: Cyberangriffe belasten deutsche Wirtschaft immer stärker

Ein jährlicher Gesamtschaden von 223 Mrd. Euro ist der deutschen Wirtschaft 2020/2021 durch Cyber-Angriffe entstanden. Eine Studie, für die Bitkom Research im Auftrag des Digitalverbands Bitkom mehr als 1.000 Unternehmen quer durch alle Branchen befragt hat, zeigt die Betroffenheit deutscher Unternehmen.

12 Falschgelddelikte sind in Deutschland rückläufig

Veranstaltungen

19.-21. September 2021 | Online oder in Düsseldorf | **Datenschutzkonferenz**

20. Oktober 2021 | Hamburg | **8. Hanseatischer Compliance Tag**

28. Oktober 2021 | Online oder in Frankfurt am Main | **6. Frankfurter Steuerkongress**

9. November 2021 | Webinar | **Der Aufsichtsrat in der Unternehmenskrise: Rechte, Pflichten, Haftungsgefahren**

15.-19. November | Online oder in Frankfurt am Main | **24. Euro Finance Week**

16. November 2021 | Online oder in Frankfurt am Main | **Tax & Finance**

RdZ – Recht der Zahlungsdienste

- Beleuchtet Zahlungsdienste vor allem aus aufsichts- und zivilrechtlicher, aber auch aus steuerrechtlicher sowie technischer Perspektive
- Ziele: Begleitung von Entwicklungen im Bereich der Zahlungsdienste, die Bewertung von Einsatzmöglichkeiten für die Praxis, der Austausch von Wissenschaft und Praxis sowie der Dialog zwischen Recht und Technik
- Für Syndici bei Zahlungsdienstleistern, Personen, die Zahlungsdienste konzipieren, sowie Berater im Bereich Zahlungsdienste



www.rdz-online.de

Gesetzgebungspaket der EU-Kommission: Ein „Single Rulebook“ für die Geldwäscheprävention



© IMAGO / Ralph Peters

Koffer voller Geldwäscheprävention: Die EU-Kommission schickt gleich mehrere Neuregelungen auf die Reise in die Mitgliedstaaten.

Die EU-Kommission sah sich zuletzt aufgrund größerer **Geldwäscheskandale** bei grenzüberschreitend tätigen Kreditinstituten zum Handeln veranlasst. Auf Grundlage des im Mai 2020 vorgestellten **Aktionsplans** stellte sie am 20. Juli 2021 ein **Paket aus vier Gesetzgebungsvorschlägen im Bereich der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung** vor. Übergeordnetes Ziel ist es, ein „Single Rulebook“ zu schaffen: Geldwäschepreventionsstandards und die Aufsicht über deren Einhaltung sollen unionsweit einheitlich geregelt werden.

Das Gesetzgebungspaket besteht aus:

- einer **Richtlinie**, die die erstmalige Errichtung einer EU-Anti-Geldwäschebehörde (Anti Money Laundering Authority, AMLA) regeln soll;
- einer **Geldwäscheverordnung**, die insbesondere Know-Your-Customer (KYC)-Standards für geldwäscherechtlich Verpflichtete vereinheitlichen soll;
- einer **Geldwäscherichtlinie**, die die bisherige Richtlinie (AMLD5) ablösen und einen einheitlichen Rahmen für nationale Sicherungsmaßnahmen vorgeben soll, sowie
- einer aktualisierten **Geldtransferverordnung**, deren Anwendungsbereich auf bestimmte Kryptowerte erstreckt werden soll.

Die AMLA soll im Wesentlichen zwei Funktionen erfüllen. Zum einen soll sie einige risikoaffine, grenzüberschreitend tätige Kreditinstitute ihrer

direkten Aufsicht unterstellen. Zum anderen soll sie eine koordinierende Funktion zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden wahrnehmen und den Austausch zwischen Behörden und Verpflichteten fördern. Ihre Tätigkeiten soll die AMLA bis Anfang 2026 aufnehmen, als Standort ist unter anderem Frankfurt am Main im Gespräch.

Der Kreis der geldwäscherechtlich Verpflichteten wird einige Anpassungen erfahren. Während Krypto- und Crowdfunding-Dienstleister sowie Vermittler von investmentbezogenen Aufenthaltstiteln neu aufgenommen werden sollen, werden Güterhändler nur noch dann geldwäscherechtlichen Pflichten unterliegen, wenn sie im Bereich des Edelmetall-, Edelstein- oder Kunsthandels tätig sind. Hintergrund ist ein EU-weites Bargeldtransaktionsverbot ab 10.000 Euro.

Interne Sicherheitsstandards und kundenbezogene Sorgfaltspflichten werden von der bisherigen Richtlinie in die Verordnung überführt und teils detaillierter ausgestaltet. Bislang führen unterschiedliche und teils verzögerte nationale Umsetzungen der Richtlinienanforderungen in den Mitgliedstaaten zu einem rechtlichen „Flickenteppich“. Dem wird durch eine unmittelbar geltende Verordnung entgegengewirkt, was insbesondere aus Sicht grenzüberschreitend tätiger Gruppenunternehmen begrüßenswert ist. So wird ein harmonisierter Pflichtenkatalog zu eini-

gen Erleichterungen bei der Umsetzung interner AML-Richtlinien führen.

Ferner soll die AMLA technische Regulierungsstandards erlassen, die unter anderem die Mindestanforderungen an Gruppenpflichten festlegen. Hiervon umfasst werden sollen auch Pflichten für Mutterunternehmen, die keinen eigenen geldwäscherechtlichen Pflichten unterliegen.

Organisatorische Umsetzungspflichten für die Mitgliedstaaten sollen derweil in einer Neufassung der Richtlinie verbleiben. FIUs sollen künftig auf bestimmte Registerinformationen unmittelbaren Zugriff erhalten, um Verdachtsmeldungen sachgerechter bearbeiten zu können. Auch werden klare Regeln an das Rückmeldewesen der FIUs gegenüber meldenden Verpflichteten festgelegt. Die Kommission wird zudem alle vier Jahre eine EU-Risikoanalyse durchführen. Neben Regelungen zum Transparenzregister und zu einem Kontozentralregister enthält die AML-Richtlinie Regelungen über die Einführung eines Immobilienregisters.

Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen werden nicht nur durch die Aufnahme in den Verpflichtetenkatalog, sondern auch durch eine Erstreckung der Transparenzpflichten aus der Geldwäschetransferverordnung auf Kryptowerte strengeren Regularien unterfallen. So sollen Transfers von Kryptowerten künftig gleichen Transparenzstandards unterliegen wie Banküberweisungen. Hiermit will die EU den **Anforderungen der Financial Action Task Force (FATF)** Rechnung tragen.



CMS

Charlotte Salathé ist Rechtsanwältin bei der internationalen Wirtschaftskanzlei CMS Deutschland. Sie berät nationale und internationale Unternehmen des Finanz- und Nichtfinanzsektors umfassend bei compliance-bezogenen Fragestellungen.

Der „Single Rulebook“-Ansatz der EU-Kommission ist begrüßenswert. Eine einheitliche Ausgestaltung von AML-Regelungen beseitigt sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor unnötige Bindungen von Kapazitäten, die derzeit noch benötigt werden, um zwischen nationalen Umsetzungsunterschieden zu vermitteln. Ob die kleinteiligeren Regelungen, insbesondere im KYC-Bereich, vollumfänglich der Lebenswirklichkeit entsprechen, bleibt derweil fraglich. So ist insbesondere eine generelle Meldepflicht bei Bareinzahlungen ab 10.000 Euro dem risikobasierten Ansatz der Geldwäscheprevention eher wesensfremd. Abzuwarten bleibt, ob die Mitgliedsstaaten sich gegen eine Bargeldobergrenze zur Wehr setzen werden.

Charlotte Salathé



EUROPEAN COMPLIANCE AND ETHICS CONFERENCE 2021

Bei Europas größter Konferenz für Ethik- und Compliance-Themen erwarten Sie zwei volle Tage mit Keynotes, Interviews, Podiumsdiskussionen, Workshops und Breakout-Sessions mit inspirierenden Rednern und führenden Ethik- und Compliance-Experten.

6. - 7.
OKTOBER
2021

Freuen Sie sich auf folgende
Keynote-Speaker:



Bradley
Birkenfeld



Dr. Klaus
Moosmayer



Carina
Nilles



Catherine
de Dorlodot



David
Bodanis

UND VIELE MEHR...

Jetzt kostenlos anmelden!

www.ecec-conference.com



Der finanzielle Fußabdruck des Menschenhandels

Moderne Sklaverei und Menschenhandel bescherten Menschenhändlern illegale Gewinne von über 150 Mrd. USD pro Jahr (ILO-Report Profits and Poverty: The Economics of Forced Labour). Für Finanzinstitute ist dies relevant, da die aus Menschenhandel stammenden Gelder als Erträge aus Straftaten gelten. Jede Bank, die Transaktionen mit diesen Geldern durchführt, macht sich möglicherweise der Geldwäsche strafbar.



© iMacG / Noni Images

Moderner Menschenhandel: hat nicht selten Berührungspunkte mit Finanzkriminalität.

Anhaltspunkte für das Ausmaß des modernen Menschenhandels geben folgende Meldedaten: 2018 gab es in Deutschland laut dem Global Slavery Index rund 167.000 moderne Sklaven, vor allem Frauen aus Osteuropa und Russland, die zur Prostitution gezwungen werden. In Großbritannien, wo es ein offizielles Meldewesen, den sogenannten National Referral Mechanism (NRM) gibt, an den potenzielle Opfer von Menschenhandel gemeldet werden können, wurden 2019 mehr als 10.600 Fälle gemeldet.

Praktisch alle diese Verbrechen haben ein finanzielles Motiv und hinterlassen daher in der Regel auch einen finanziellen Fußabdruck. Die Herausforderung für die Strafverfolgungsbehörden besteht in der Komplexität der Verbrechen und dem unzureichenden Verständnis dafür, wie deren finanziellen Fußabdrücke tatsächlich aussehen.

Der effektivste Weg, diese Straftaten aufzudecken, besteht darin, die unterschiedlichen Vorgehensweisen für die betreffende Straftat genauer zu verstehen. Wenn man versteht, wie sich Täter und Opfer verhalten, lassen sich Berührungspunkte mit dem Finanzbereich erkennen, und genau diese Berührungspunkte sollten im Mittelpunkt der Aufdeckung von Finanzkriminalität stehen.

In unserem Bericht „Human Trafficking for Labour Exploitation“ konnten wir zeigen, dass

beim Menschenhandel sowohl Opfer als auch Täter Spuren hinterlassen – aber diese Spuren sind nuanciert und vielschichtig. Sie werden nur dann deutlich, wenn man sie im Kontext zueinander betrachtet.

Das zeigt sich an dem größten Fall moderner Sklaverei, der jemals in Großbritannien aufgedeckt wurde („Operation Fort“) und den wir für unseren Bericht „Human Trafficking for Labour Exploitation“ näher untersucht haben:

Den Polizeibehörden in den West Midlands zufolge wurden mehr als 400 Menschen mit dem Versprechen von Arbeit und einem besseren Leben von Polen nach England gelockt. Die Menschenhändler nutzten Bankkonten, die auf die Namen ihrer Opfer eröffnet wurden, um Geld zu waschen und ihre Beteiligung zu verschleiern. Bei der Untersuchung wurde deutlich, dass es viele Punkte gab, an denen die Verbrecher hätten gefasst werden können: Es gab Anzeichen von Nötigung, die dokumentiert wurden, als Bankkonten eröffnet wurden, die Opfer führten kein normales Leben, Löhne wurden auf ihren Konten einbezahlt und verschwanden sofort wieder, in vielen Fällen erfolgten die Auszahlungen in anderen Städten. Der Arbeitsagentur stand eine scheinbar unendliche Zahl an polnischen Einwanderern für geringqualifizierte Jobs zur Verfügung und viele Personen hat-



BAE Systems Applied Intelligence

Nicola Eschenburg leitet seit Mai 2021 die Entwicklung des FinCrime Testing Service (FTS) bei BAE Systems Applied Intelligence.

den dieselben Adressen und Telefonnummern. Erst als sich eines der Opfer in einer Suppenküche meldete, gelang es, dieses Verbrechen aufzudecken.

Nur wenn Finanzinstitute solche Fälle von Menschenhandel nicht nur untersuchen, sondern auch ein tieferes Verständnis dafür entwickeln, wie diese Verbrechen ablaufen, können sie diese Verbrechen besser aufdecken und verhindern.

Nicola Eschenburg

IMPRESSUM

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501

UStIdNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher),
Thomas Berner, Markus Gotta

Aufsichtsrat: Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß

Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),
Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,

Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Eva Triantafyllidou,

Telefon: 069 7595-2713, E-Mail: Eva.Triantafyllidou@dfv.de

Mitherausgeber:

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Fachbeirat: Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, thyssenkrupp Steel Europe AG; Ralf Brandt, LTS Lohmann Therapie-Systeme AG / Drug Delivery Systems Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Central Compliance Germany, Deutsche Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Hilti Corporation; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Corina Käsler, Head of Compliance, State Street Bank International GmbH; Olaf Kirchhoff, Schenker AG; Torsten Krumbach, msg Systems AG; Dr. Karsten Leffrang, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Corpus Sireo Holding GmbH; Stephan Niermann; Dr. Dietmar Pecht, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, BSH Hausgeräte GmbH; Hartmut T. Renz, Citi Chief Country Compliance Officer, Managing Director, Citigroup Global Markets Europe AG; Dr. Barbara Roth, Chief Compliance Officer, UniCredit Bank AG; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2021 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main



Comarch Anti-Money Laundering

Erreichen Sie das nächste Level mittels KI

COMARCH

finance.comarch.com



Kurswechsel bei der BaFin: Neuer Präsident erhält mehr Kompetenzen

Seit Anfang August ist Mark Branson (52) der neue Präsident der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Er soll die Modernisierung der Behörde vorantreiben und erhält dazu mehr Kompetenzen bei der Leitung und Organisation der BaFin als sein Vorgänger.

Der gebürtige Brite Branson hat damit offiziell die Nachfolge von Felix Hufeld (60) angetreten. Hufeld stand acht Jahre an der Spitze der Behörde und hatte die BaFin als personelle Konsequenz aus dem Wirecard-Skandal zum 1. April 2021 verlassen.

Branson, der auch die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzt, hat als Direktor sieben Jahre lang die Schweizer Finanzmarktaufsicht FINMA in Bern geleitet. Der neue BaFin-Chef soll den Reformkurs vorantreiben, den das Bundesministerium der Finanzen (BMF) im Frühjahr mit einem **Sieben-Punkte-Plan** für eine schlagkräftigere Finanzaufsicht auf den Weg gebracht hat.

In dem öffentlichen Druck, der seit dem Wirecard-Skandal auf der BaFin lastet, sieht Branson Chancen, Veränderungen in der BaFin durchzubringen, die sonst länger gedauert hätten.

Als Präsident der BaFin wird Branson mehr Kom-



Mark Branson, seit August neuer BaFin-Chef, soll die Behörde grundlegend reformieren.

petenzen bei der Leitung und Organisation der Behörde haben als sein Vorgänger. Dies sehen das überarbeitete Organisationsstatut der BaFin und die angepasste Geschäftsordnung des Direktoriums vor, die am 1. Juli 2021 in Kraft getreten sind.

Gestärkt wird das Präsidentenamt insbesondere bei der strategischen Steuerung der BaFin, aber auch in Organisations- und Haushaltsfragen. So wird Branson alleine die Haushaltsaufstellung

verantworten. Bislang musste das Direktorium über den Haushalt kollegial und einvernehmlich entscheiden. Zwar liegt die Gesamtleitung der BaFin nach wie vor beim Direktorium, die Exekutivdirektorinnen und -direktoren werden jedoch künftig von Verwaltungsthemen entlastet. Außerdem sollen die Direktoriumsmitglieder den Präsidenten stärker als bisher in strategischen Angelegenheiten beraten.

Die angepassten Statuten unterstellen Branson zudem drei neu geschaffene Organisationseinheiten: Die Koordination der Fokusaufsicht und der Taskforce (KFT), die Data Intelligence Unit (DIU) und die Transformationseinheit.

Die Fokusaufsicht soll hinter die Fassade von Banken, Versicherern und Unternehmen der Wertpapierbranche schauen, deren Geschäftsmodell sehr komplex ist oder sehr innovativ erscheint. Die künftige Taskforce ist eine Art schnelle Eingreiftruppe, die im Bedarfsfall ausrücken und Unternehmen an Ort und Stelle prüfen soll (wir haben berichtet: **Compliance Juni 2020, S. 11**). Die Koordinations-einheit soll künftig Fokusaufsicht und Taskforce steuern und für den Präsidenten die Fäden in der Hand halten. Die Data Intelligence Unit (DIU) soll große Datenmengen analysieren und auswerten und die Transformationseinheit soll die kontinuierliche Weiterentwicklung der BaFin als integrierte Aufsicht und nationale Abwicklungsbehörde in einem dynamischen Marktumfeld sicherstellen. *chk*

Anzeige



The Global Language of Business

LEI Premium Services sparen Kosten und Zeit!

Verwaltung, jährliche Verlängerung, Zahlungsprozesse: Der LEI verursacht als gesetzliche Verpflichtung viel Aufwand und Bürokratie in Ihrem Hause.

Mit den LEI Premium Services werden Ihnen lästige Pflichten abgenommen und Sie haben wieder mehr Zeit für Ihr Business.

Informieren Sie sich jetzt!
www.gs1.de/lei

Legal Entity Identifier
LEI ab
59 €*

*Renewal-Preis, Premium Services sind ab 50 LEI im Preis enthalten.



Bewältigen Sie die Flut externer Regularien – und machen Sie ganz einfach interne Richtlinien und Maßnahmen daraus

Erfahren Sie im **kostenlosen Whitepaper**, welche Rolle Technologie für ein effizientes Regulatory Change Management spielt und welche Schritte in diesem Prozess durchlaufen werden müssen – von der Erfassung der externen Regularien, deren Relevanzbeurteilung für das eigene Unternehmen bis hin zur Übersetzung in interne Richtlinien und Maßnahmen – und welche Stolpersteine jeder dieser einzelnen Schritte birgt. Damit Sie Rufschäden und hohe Geldstrafen erst gar nicht riskieren!

WHITEPAPER DOWNLOADEN

Risiko- und Compliance Management aus einer Hand

Schauen Sie selbst, wie Sie zeit- und kostensparend alle Ihre Risiko- und Compliance Initiativen in einer einzigen, integrierten und innovativen Plattform wie SAI360 managen können – ergänzt durch modernste Online-Trainingsprogramme zu zahlreichen Risikobereichen wie Anti-Korruption oder Interessenkonflikte. Nähere Einblicke in die SAI360 Technologie erhalten Sie auf unserer Website www.saiglobal.com/risk/de – oder fordern Sie einfach eine unverbindliche **Produktvorstellung** an!

PRODUKTDемо BUCHEN



ESG-Compliance: EU-Regulierung stellt Unternehmen vor komplexe Herausforderungen

Um in der Realwirtschaft Transformationsprozesse anzukurbeln, hat die EU-Kommission kürzlich ihre erweiterte Sustainable Finance-Strategie vorgestellt. Hierbei wurde die Taxonomie-Berichterstattungspflicht von Unternehmen durch einen Delegierten Rechtsakt konkretisiert.



© IMAGO / Müller-Starfberg

Nachhaltige Investitionen: Auch Klimaschutz und -anpassung spielen eine immer größere Rolle.

Um Kapital in nachhaltige Investitionen zu lenken und Anlegervertrauen zu stärken, setzt die EU-Kommission bei ihrem Regulierungspaket insbesondere auf Harmonisierung und Transparenz. Diese sollen unter anderem durch die Einführung von Nachhaltigkeitsstandards, Referenzwerte für CO₂-arme Investitionen und nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungsverpflichtungen von Unternehmen und Finanzmarktakteuren geschaffen werden. Kernstück des Pakets ist die Taxonomie-Verordnung, mit der erstmalig ein rechtlich verbindlicher Standard für nachhaltiges Investieren geschaffen wurde und in der festgelegt ist, welche Wirtschaftstätigkeiten nachhaltig sind. Die Verordnung ist bereits im Juli 2020 in Kraft getreten. Viele Details werden jedoch erst sukzessive festgelegt. Im April 2021 hat die EU-Kommission die erste Delegierte Verordnung mit den technischen Bewertungskriterien für die Bestimmung eines wesentlichen Beitrags der ersten beiden von sechs Umweltzielen (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel) veröffentlicht. Nun wurden Details zur Nachhaltigkeitsberichterstattungspflicht unter der Taxonomie-Verordnung festgelegt.

Durch die Taxonomie-Verordnung wurden für Unternehmen, die zur sogenannten nicht finanziellen Berichterstattung unter der Corporate Social Responsibility-Richtlinie (CSR-Richtlinie) verpflichtet sind, die Anforderungen an die Berichterstattung um Angaben zur ökologischen Nachhaltigkeit ihrer Wirtschaftstätigkeiten erweitert. Bereits für das Jahr 2021 müssen Unternehmen der Realwirtschaft den Anteil ihrer Umsatzerlöse, Investitionen

(Capex) und Betriebsausgaben (Opex), der auf ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten unter der Taxonomie-Verordnung beruht, in ihre Berichterstattung aufnehmen. Die hierfür erforderlichen Kennzahlen, sogenannte „key performance indicators“ (KPI), definiert die kürzlich veröffentlichte Delegierte Verordnung. Finanzinstituten, Vermögensverwaltern, Wertpapierfirmen und Versicherungsunternehmen wird in der Delegierten Verordnung vorgeschrieben, den auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten entfallenden Anteil der von ihnen verwalteten oder finanzierten Vermögenswerte anzugeben, sogenannte „Green Asset Ratio“.



Philipp Melzer ist Rechtsanwalt und Partner bei der internationalen Wirtschaftskanzlei CMS Deutschland. Er verfügt über Erfahrung bei der Beratung von Emittenten, emissionsbegleitenden Banken und Altaktionären bei Börsengängen, Kapitalerhöhungen und Zweitplatzierungen.



Dr. Anna-Maja Schaefer ist Rechtsanwältin und Counsel bei CMS Deutschland. Ihr Tätigkeitsschwerpunkt liegt im Bereich Akquisitions- und Unternehmensfinanzierung. Daneben liegt ihr Fokus auf rechtlichen Entwicklungen im Bereich Sustainability und Sustainable Finance.

Die CSR-Richtlinie ist bislang nur auf große kapitalmarktorientierte Unternehmen, Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen anwendbar. Im Frühjahr 2021 hat die EU-Kommission einen Vorschlag zur Erweiterung der Richtlinie vorgelegt. Danach sollen die Berichterstattungspflichten zunächst auf alle großen und perspektivisch auch auf börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ausgeweitet werden. Inhaltlich soll die Nachhaltigkeitsberichterstattung umfassender werden und neue verbindliche Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung eingeführt werden.

Die für die Taxonomie-Berichtspflicht erforderliche Datenerhebung und -evaluierung wird berichtspflichtige Unternehmen ohne Zweifel vor Herausforderungen stellen. Unternehmen aller Größenordnungen sind daher gut beraten, sich frühzeitig mit dem Thema zu befassen. Auf der anderen Seite fördert die Verknüpfung von Nachhaltigkeit und Finanzberichterstattung Transparenz und Vergleichbarkeit und schafft damit unter anderem eine verlässliche Grundlage für Investitionsentscheidungen.

Die Komplexität und Regelungsdichte von ESG-Pflichten nimmt in vielen Bereichen zu und die Maßnahmen greifen ineinander. Um Anlegern vergleichbare und verlässliche Informationen zur Nachhaltigkeit einer Anlage verfügbar zu machen, werden Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater durch die Offenlegungsverordnung verpflichtet, auf Unternehmensebene offenzulegen, welche Nachhaltigkeitsstrategien sie verfolgen. Auf Produktebene sind sie verpflichtet, die von ihnen angebotenen Finanzprodukte gemäß ihrer Nachhaltigkeit zu klassifizieren. Diese Verordnung ist zu weiten Teilen bereits seit 10. März 2021 anwendbar.

Daneben werden nach der geänderten Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 zur MiFID II Anlageberater und Portfolioverwalter zukünftig dazu verpflichtet, Informationen über die Nachhaltigkeitspräferenzen der Anleger aktiv einzuholen und nur solche Produkte zu empfehlen, die diesen entsprechen. Damit wird die Geeignetheitsprüfung, die sich bisher auf Rendite, Risiko und Liquidität konzentriert, um das Kriterium der Nachhaltigkeit erweitert.

Um sowohl die Gefahr aufsichtsrechtlicher Sanktionen als auch zivilrechtliche Haftungsrisiken auszuschließen, sollten sich Finanzmarktteilnehmer frühzeitig mit den ESG-Regulierungsmaßnahmen auseinandersetzen und entsprechende Maßnahmen und Prozesse etablieren.

Philipp Melzer und Dr. Anna-Maria Schaefer

Der Aktionär im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Generalthema mit vielen Facetten, fachkompetent aufbereitet:

Stellung und Überwachungsaufgaben von Aktionären, institutionelle Investoren, Stimmrechtsberater, Investorenkommunikation als Governance-Instrument



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

- Passive Investoren, Aktivisten und die Reform des deutschen Hauptversammlungsrechts, **Lars Klöhn**
- Rechte und Pflichten des privaten Großaktionärs, **Carsten Schäfer**
- Institutionelle Investoren (ETF-Fonds, Versicherungen, Pensionskassen) im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, **Michael Brellochs**
- Stimmrechtsberater - ihre Rolle und ihr rechtlicher Rahmen, **Dörte Poelzig**
- Kommunikation als Governance-Instrument in der börsennotierten Aktiengesellschaft, **Katja Langenbucher**

Jetzt kostenlos lesen

Für den kostenlosen Artikel und alle weiteren Informationen zur ZHR besuchen Sie:

www.ruw.de/ZHR-Info

Sie wollen mehr?

Einfach das Formular ausfüllen, uns zusenden und die Doppelausgabe erhalten!

Hiermit bestelle ich die Doppelausgabe 2/3 der ZHR als Einzelheft zum Preis von € 109,- inkl. MwSt. und Versandkosten (D). Bitte senden Sie dieses an:

Firma | Kanzlei

Name | Vorname

Straße | Postfach

PLZ | Ort

Telefonnummer

E-Mail

Ort | Datum | Unterschrift

Diese Bestellung können Verbraucher innerhalb der nächsten 14 Tage – ohne Angabe von Gründen – gegenüber der Deutscher Fachverlag GmbH, VerlagsService, 60326 Frankfurt am Main widerrufen.

ZHR – Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
Kontakt: kundenservice@ruw.de

dfv Mediengruppe

Studie: Cyberangriffe belasten deutsche Wirtschaft immer stärker

Ein jährlicher Gesamtschaden von 223 Mrd. Euro ist der deutschen Wirtschaft 2020/2021 durch Cyber-Angriffe entstanden. Eine Studie, für die **Bitkom Research** im Auftrag des Digitalverbands Bitkom mehr als 1.000 Unternehmen quer durch alle Branchen befragt hat, zeigt, dass nahezu neun von zehn Unternehmen 2020/2021 von Daten-Diebstahl, Spionage und Sabotage betroffen waren.

Cyber-Resilienz

Bitkom sieht den Aufbau von Cyber-Resilienz als wichtige Aufgabe der nächsten Bundesregierung im Schulterschluss mit der Wirtschaft. Dazu hat der Digitalverband **Handlungsempfehlungen für die nächste Legislaturperiode** veröffentlicht. Die notwendigen Maßnahmen reichen von der Vereinfachung staatlicher Zuständigkeitsstrukturen über die Bereitstellung von Echtzeitinformationen zur Cyber-Bedrohungslage bis hin zu einem notwendigen Paradigmenwechsel im Bildungsbereich.

handelte es sich um Kommunikationsdaten. Geistiges Eigentum wie Patente oder Forschungsinformationen wurden bei 18 Prozent gestohlen. Darüber hinaus wurden unkritische Geschäftsdaten (44 Prozent), Kundendaten (31 Prozent), Finanzdaten (29 Prozent) und kritische Geschäftsinformationen wie Marktanalysen (19 Prozent) erbeutet. In 19 Prozent der Fälle wurden Zugangsdaten zu Cloud-Diensten entwendet.

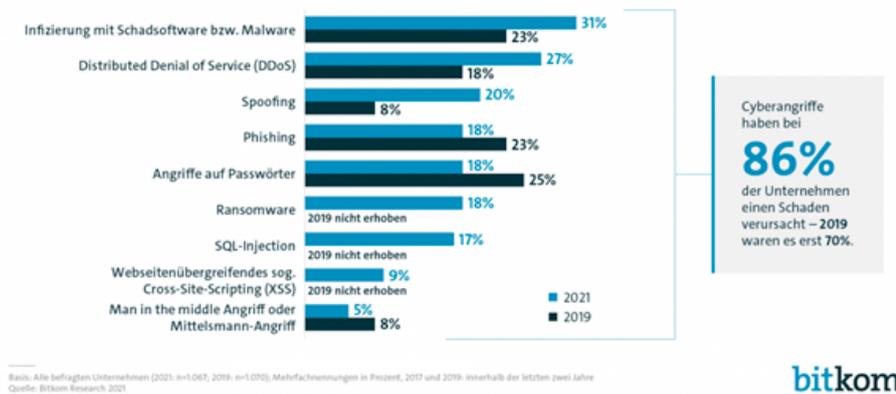
In 61 Prozent der betroffenen Unternehmen wurden Schäden durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht, teils auch nachdem sie bereits aus dem betroffenen Unternehmen ausgeschieden waren. 42 Prozent der betroffenen Unternehmen berichten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die unabsichtlich gehandelt haben. 28 Prozent der Unternehmen gehen dagegen davon aus, dass Schäden vorsätzlich herbeigeführt wurden. Eine unzureichend geschulte oder unaufmerksame Belegschaft und Innetäter bleiben damit ein zentrales Problem für die deutsche Wirtschaft.

Der stärkste Zuwachs bei den Verursachern ist im Vergleich zu den Vorjahren der organisierten Kriminalität zuzurechnen: In den Jahren 2016/2017 führten 7 Prozent der betroffenen Unternehmen Attacken auf organisierte Kriminalität zurück, 2018/2019 bereits 21 Prozent. 2020/2021 ist der Wert nun auf 29 Prozent gestiegen.

Die Befragten rechnen vorerst nicht mit einer Entspannung der Situation. 83 Prozent der Unternehmen befürchten, die Zahl der Angriffe werde bis Ende dieses Jahres zunehmen. Besonders bedroht sehen sich Betreiber kritischer Infrastrukturen. *chk*

Cyberangriffe betreffen nahezu 9 von 10 Unternehmen

Welche der folgenden Arten von Cyberangriffen haben innerhalb der letzten 12 Monaten in Ihrem Unternehmen einen Schaden verursacht?



Haupttreiber des enormen Anstiegs der Cyber-Angriffe seien Erpressungsvorfälle, verbunden mit dem Ausfall von Informations- und Produktionssystemen sowie der Störung von Betriebsabläufen. Ein Großteil der Angriffe beginne mit Social Engineering, der Manipulation von Beschäftigten. Die Kriminellen nutzten den „Faktor Mensch“ als vermeintlich schwächstes Glied der Sicherheitskette aus, um etwa sensible Daten wie Passwörter zu erhalten. 59 Prozent der befragten Unternehmen, bei denen Homeoffice grundsätzlich möglich ist (817 Unternehmen), gaben an, seit Beginn der Pandemie habe es IT-Sicherheitsvorfälle gegeben, die auf die Heimarbeit zurückzuführen seien.

Als Reaktion auf die verschärfte Bedrohungslage haben die Unternehmen ihre Investitionen in

IT-Sicherheit aufgestockt. Gemessen am gesamten IT-Budget sind die Aufwendungen für ein Mehr an Sicherheit aber weiter gering. Durchschnittlich 7 Prozent ihrer IT-Mittel setzen die Unternehmen für IT-Sicherheit ein.

Schadsoftware hat 2020/2021 in 31 Prozent der befragten Unternehmen Schäden verursacht. Sogenannte DDoS-Attacken, bei denen Angreifer bestimmte Ressourcen gezielt überlasten und zum Beispiel Server mit massenhaften Anfragen in die Knie zwingen, betrafen 27 Prozent. Spoofing, das Vortäuschen einer falschen Identität, und Phishing, das Abfangen persönlicher Daten, haben in 20 bzw. 18 Prozent der Unternehmen Schäden verursacht.

In 63 Prozent der Unternehmen, in denen zuletzt sensible digitale Daten gestohlen wurden,

Datenschutzkonferenz 2021

Praxis | Recht | Innovation

19. - 21. September 2021
InterContinental Hotel Düsseldorf

Hybrid-Veranstaltung:
Teilnahme vor Ort
sowie Online möglich!

Neuaufgabe

„Damit wird das Handbuch zu einem wertvollen und in dieser Form einzigartigen Ratgeber für die Praxis der Kartellrechts-Compliance abgerundet.“

Dr. Daniela Seeliger in WuW 2/2015 zur Voraufgabe



Wertvoller, einzigartiger Ratgeber

- Vermittlung der Inhalte von kartellrechtlichen Compliance-Programmen und deren praktische Umsetzung
- Fokus-Bereiche: Risiko-Analyse, Compliance-Organisation, Schulungen, Audits, Hinweisgebersysteme, Amnestie-Programme, Abstellung von Verstößen, Krisenmanagement, Compliance-Defense
- Aus dem Blickwinkel der Praxis: Im Vordergrund steht nicht das Recht, sondern dessen Anwendung
- Checklisten, Fallbeispiele, Muster einer Schulungspräsentation und viele Beispieldokumente
- Unverzichtbar für alle Personen mit Compliance-Verantwortung

Die Neuaufgabe

- wurde auf der Grundlage der langjährigen Erfahrung der Autoren in der kartellrechtlichen Beratung umfassend überarbeitet und aktualisiert
- ist auf dem neuesten Stand der Rechtsentwicklung, einschließlich der 10. GWB-Novelle aus 2021

Herausgeber und Autoren

Die Rechtsanwälte Dr. **Jörg-Martin Schultze**, Dr. **Dominique S. Wagener**, Dr. **Stephanie Pautke**, Dr. **Johanna Kübler**, **Isabel Oest**, **Christoph Weinert** sowie die Juristin **Josefa Billinger** sind in der Kanzlei COMMEO in Frankfurt ausschließlich im Kartellrecht tätig.

Jörg-Martin Schultze (Hrsg.)

Compliance-Handbuch Kartellrecht

2., umfassend überarbeitete und aktualisierte Auflage 2021 | Handbuch | 426 Seiten | geb. | € 149,-
ISBN: 978-3-8005-1749-7

Weitere Informationen

shop.ruw.de/17497 

Keine Buch-Neuerscheinung mehr verpassen? Abonnieren Sie doch gerne unseren Newsletter: shop.ruw.de/newsletter

Falschgelddelikte sind in Deutschland rückläufig

Das vom Bundeskriminalamt herausgegebene Bundeslagebild Falschgeldkriminalität 2020 zeigt die Lage und Entwicklung im Bereich der Falschgeldkriminalität mit Euro-Banknoten in Deutschland.

Im Jahr 2020 wurden demnach insgesamt 45.883 Falschgelddelikte polizeilich registriert. Darunter werden auch sogenannte „Anhaltefälle“ erfasst, also jeder einzelne Sachverhalt, bei dem Falschgeld fest- bzw. sichergestellt, also „angehalten“ wird (auch ohne weiteren Ermittlungsansatz).

In einer Fünf-Jahres-Betrachtung ist die Gesamtzahl der Falschgelddelikte in Deutschland stark rückläufig: 2016 wurden noch 75.511 Falschgeldfälle registriert. Allein von 2019 auf 2020 sank die Zahl der Fälle um 19,2 Prozent. Allerdings wurden – anders als in den Vorjahren – im Jahr 2020 keine Münzdelikte mehr in der Statistik erfasst.

In die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) flossen 6.688 Falschgeldfälle im Jahr 2020 ein, von denen 4.763 aufgeklärt werden konnten. Damit ist die Anzahl der aufgeklärten Fälle im Vergleich zum Vorjahr um 47,6 % angestiegen. Die meisten aufgeklärten Fälle betrafen das Inverkehrbringen von Falschgeld.

Eine deutliche Zunahme wurde bei der Anzahl der Euro-Falschnoten festgestellt mit einem Plus um 71,7 Prozent auf 140.400 Stück mit einem Gesamtnennwert von 9,9 Mio. Euro.

Auch im Jahr 2020 stammte der Großteil der hierzulande angehaltenen bzw. sichergestellten Falsifikate nicht aus Deutschland. Stattdessen wurden sie entweder nach Bestellung im Internet/Darknet per Postversand oder durch bestehende Vertriebsstrukturen über Kurier und Zwischenhändler nach Deutschland geliefert. Die bedeutendsten Fälscherwerkstätten werden durch organisierte kriminelle Tätergruppierungen in Italien sowie den Niederlanden betrieben.

Der Vertrieb von Materialien zur Falschgeldherstellung (z. B. Hologrammaufkleber) sowie die Verbreitung der veränderten Banknotenabbildungen (VBNA) erfolgen nahezu ausschließlich durch Anbieter aus China, die das Falschgeld bzw. die Materialien über das Internet offerieren.

Bei den im Jahr 2020 in Deutschland festgestellten VBNA handelte es sich vorrangig um Fälschun-



Alles echt? 2020 wurden 140.400 Euro-Falschnoten in Deutschland registriert.

gen minderer Qualität ohne Sicherheitsmerkmale (z. B. ohne Wasserzeichen, Hologrammstreifen, Smaragdzahl, etc.) und mit Beschriftungen wie bspw. „Movie Money“, „Prop Copy“. Diese Reproduktionen echter Banknoten mit zusätzlichen

textlichen oder bildlichen Veränderungen werden von der Falschgeld-Analysestelle der Deutschen Bundesbank als zur Täuschung im Zahlungsverkehr angesehen und sind demnach Falschgeld im Sinne der §§ 146, 147 StGB. *chk*



Neu!

Geldwäsche & Recht

Alles rund um Geldwäscherprävention,
Repression und Sicherheit
Hier kostenlos probelesen!



WEBINAR

Der Aufsichtsrat in der Unternehmenskrise: Rechte, Pflichten, Haftungsgefahren

» Dienstag, 9. November 2021 | 10.00 - 12.00 Uhr

Ihr Referent:



Prof. Dr. Daniel Graewe, LL.M.,

ist Rechtsanwalt und Direktor des Instituts für angewandtes Wirtschaftsrecht in Hamburg. Es ist einer der führenden Gesellschaftsrechtler und spezialisiert auf die Beratung von Leitungs- und Kontrollorganen. Graewe ist Mitherausgeber der in der dfv Mediengruppe, Fachbereich Recht und Wirtschaft, erscheinenden Fachzeitschrift zum Thema Restrukturierung und Interimsmanagement „Der Sanierungsberater“.

Ihre Inhalte:

- Unternehmenskrisen, ihre Stadien und ihre Erkennungsmerkmale
- Besondere Rechte und Pflichten von Kontrollorganen in der Krise
- Kontrollinstrumentarium
- Haftungsgefahren

Unternehmenskrisen stellen – insbesondere infolge der COVID-19-Pandemie – ein verbreitetes Problem dar. Ihre Bewältigung stellt das Management regelmäßig vor große Aufgaben. Auch für Kontrollorgane bedeuten Restrukturierungsszenarien eine besondere Herausforderung, treffen sie doch im Vergleich zur normalen Geschäftstätigkeit des Unternehmens besondere Anforderungen bei ihren Beratungs- und Überwachungsaufgaben.

Dieser Umstand – ebenso wie die besonderen Kontrollinstrumente – sind vielen Mitgliedern von Kontrollorganen jedoch nicht immer präsent, wie Sanierungspraxis und Rechtsprechung zeigen. Dies hat sich erst jüngst wieder in der Verurteilung eines Aufsichtsrats zu einer Millionenzahlung an Schadensersatz niedergeschlagen, weil eine Krisensituation vom Kontrollgremium nicht erkannt und daher auch nicht entsprechend gehandelt wurde.

Teilnahmegebühr:

149,00 Euro zzgl. MwSt.

5% Frühbucherrabatt bis 1. Oktober.

Anmeldeschluss 9. November, 9:00 Uhr.

Die Teilnahmegebühr bitten wir nach Erhalt der Rechnung zu überweisen. Die Anmeldung ist übertragbar. Bei Stornierung bis 29. Oktober wird eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 Euro erhoben. Danach ist die volle Teilnahmegebühr zu entrichten.

Zugangsdaten & Übertragung:

Wir verwenden für die digitale Übertragung der Veranstaltung das Meeting-Tool „Zoom“. Bitte stellen Sie vorab sicher, dass „Zoom“ bei Ihnen installiert werden kann. Sie können „Zoom“ testen unter www.zoom.us/test. Die Zugangsdaten zur Veranstaltung erhalten Sie rechtzeitig vorab per E-Mail.

Anmeldung

unter www.ruw.de/Aufsichtsrat oder per Mail an Stephen.Hain@dfv.de



Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Datum/Unterschrift

Partner:



Medienpartner:

